

liehe Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf wird die Prämie des III. Quartals nur zu 75% ausbezahlt.

Die restlichen 25 % werden auf ein Sonderkonto überwiesen und sind endgültig nach Vorliegen des Jahresabschlusses auszuhändigen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung des Jahresplanes in seinen geforderten Teilen. Die DSG-HZ führt Prämien halbjährlich bei voller Auszahlung zu.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Einführung des Prämiensparsystems bei den Sparkassen und Banken ab 1. Januar 1956.

Vom 1. September 1955

Das bisherige Prämiensparen, das im Jahre 1953 als eine besondere Form des Vertragssparens eingeführt wurde, endet mit dem 31. Dezember d. J. Die bisher im Prämiensparen angesparten Beträge sind am 1. Januar 1956 frei verfügbar. Jeder Prämiensparer kann diese Beträge weiterhin auf dem Konto belassen und erhält dafür ab 1. Januar 1956 5 % Zinsen. Den Wünschen der vielen hunderttausend Prämiensparer entsprechend wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 ein neues Prämiensparsystem eingeführt.

Zum Prämiensparsystem sind zugelassen: die Sparkassen einschließlich Reichsbahnsparbanken, die Deutsche Bauern-Bank, die VdgB (BHG) und die Banken für Handwerk und Gewerbe.

Teilnahmebedingungen und Auslosung

1. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin kann mit seiner Sparkasse oder Bank einen Prämiensparvertrag abschließen. In dem Prämiensparvertrag verpflichtet sich der Sparer, den von ihm festgelegten Betrag, der durch 5,— DM teilbar sein muß, regelmäßig monatlich der Sparkasse oder Bank durch Lohnabzugsverfahren, durch Überweisung oder durch eigene Einzahlung zuzuführen.
2. Für je 5,— DM des monatlichen Sparbetrages erhält der Sparer eine Losnummer, mit der er an allen folgenden Auslosungen des Jahres teilnimmt.
3. Die Auslosungen finden vierteljährlich einmal, und zwar am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar statt. Für alle Sparer, die an allen vier Auslosungen teilnahmeberechtigt waren, findet noch zusätzlich eine Jahresauslosung statt.
4. Für je 100 000 Losnummern werden im Spieljahre folgende Prämien, die sich zu gleichen Teilen auf die einzelnen Quartale verteilen, ausgelost:

4 Prämien zu je 3 000,— DM

16	f)	„	„	1 000,— DM
32	n	„	„	500,— DM
640	w	h	n	100,— DM
1 800	»	„	„	50,— DM
1 800	»»	„	„	* 20,— DM
8 000	„	„	„	10,— DM

12 292

5. Für die Jahresauslosung werden folgende Prämien bereitgestellt:

3 Prämien zu je 7 000,— DM.

Zugleich mit dem Anrecht auf einen Bausparkredit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aufnahme des Bausparens vom 15. September 1954. Der Sparer kann auch Auszahlung unter Verzicht auf den Bausparkredit erhalten.

4 Prämien zu je 1 000,— DM

50	„	„	„	100,— DM
500	„	„	„	10,— DM

554

6. An der Auslosung ist jeder Prämiensparer teilnahmeberechtigt, der im abgelaufenen Quartal seine Sparverpflichtung eingehalten hat. Die Sparbeträge können auch in einer Summe im voraus entrichtet werden. Die Sparer, die am Auslosungstage mit einer oder mehreren Raten im Rückstand sind, werden von der Prämienausschüttung des betreffenden Quartals ausgeschlossen.
7. Der Prämiensparvertrag wird bis auf Widerruf abgeschlossen, er muß jedoch mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres gelten. Sparer, die erst im Laufe des Jahres einen Prämiensparvertrag abschließen, nehmen an den folgenden Auslosungen des Jahres einschließlich der Endauslosung dann teil, wenn sie die Beträge vom Jahresanfang an nachzahlen. Ist dies nicht gewünscht, so nehmen sie nur an den Quartalauslosungen teil, in denen ihre Sparraten voll entrichtet wurden.
8. Die im Laufe des Jahres eingezahlten Sparbeträge werden am 31. Dezember des nächsten Jahres frei verfügbar und von diesem Zeitpunkt an mit 4 % verzinst.
9. Die Gewinne werden dem Guthaben zugeschrieben, sind jedoch sofort frei verfügbar und werden ebenfalls mit 4 % verzinst.

Berlin, den 1. September 1955 (Anordnung 47/55)

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Im § 7 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1955 zur Preisverordnung Nr. 352 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. I S. 446) muß die erste Zeile wie folgt heißen:

„(5) Als ständiger Einsatzort gilt hier auch der Standort...“